

3389/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Reichhold und Kollegen vom 10. Dezember 1997, Nr. 3401/J, betreffend unrichtige Anträge auf Flächenprämien, zu hohe Milchquoten in anderen EU—Mitgliedstaaten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen eingehe, darf ich grundsätzlich ausführen:

Die ordnungsgemäße Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes und der korrekte Vollzug der einzelnen Beihilfenregelungen in allen Mitgliedstaaten ist wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes und die Vermeidung von Ungleichbehandlungen von landwirtschaftlichen Erzeugern in einzelnen Mitgliedstaaten. Die

Rückforderung unrechtmäßig ausbezahlter Prämien- und Ausgleichszahlungen ist ebenso Bestandteil des ordnungsgemäßen Vollzugs der Marktordnungsbeihilfen

In Österreich werden die Bauern fachkundig beraten, andererseits werden durch die Entgegennahme der Mehrfachanträge in den Bezirksbauernkammern die Antragsfehler erkannt und richtiggestellt. Das Erfassungsprogramm bei den Kammern erkennt Plausibilitätsfehler, die noch vor der Weiterleitung an die AMA behoben werden können. Das österreichische Katasterwesen und die vorhandene Grundstücksdatenbank bieten die Möglichkeit, Doppelbeantragungen auszuschließen und bilden die wesentliche Grundlage für die Flächenberechnung.

Auch im Zuge der Bearbeitung der Mehrfachanträge durch die AMA werden Plausibilitätskontrollen durchgeführt und allenfalls festgestellte Mängel der Bezirksbauernkammer zur Veranlassung einer Berichtigung vorgelegt.

Auf Grund der hervorragenden Zusammenarbeit aller an der Abwicklung der Prämien- und Ausgleichszahlungen und den Förderungen beteiligten Institutionen ist es gelungen, in Österreich die Fehlerquote niedrig zu halten.

Zu den von Ihnen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Hartweizenförderung darf festgestellt werden, daß Ende 1997 eine Anhebung der traditionellen Anbaufläche und ein Prämiegewinn von ATS 23,5 Mio erreicht werden konnte.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Der EU-Rechnungshof prüft in formaler Hinsicht nicht die Republik Österreich sondern die Gebarung der Europäischen Kommission. Im Rahmen dieses Prüfungsauftrages werden auch "Vor-Ort-Kontrollen" im jeweiligen Mitgliedstaat durchgeführt. In Österreich bezogen sich diese Kontrollen auf die Überprüfung der Abwicklungs- und Zahlstellen der Prämien— und Ausgleichszahlungen sowie auf die entsprechenden "Vor-Ort-Kontrollen beim jeweiligen Empfänger. Der Europäische Rechnungshof kann aufgrund der anlässlich dieser Überprüfung getroffenen Feststellungen keine Anlastungen vornehmen. Anlastungen aufgrund von Fehlern im Rahmen der Abwicklung der Maßnahmen können nur von der Europäischen Kommission erfolgen. Eine Stellungnahme Österreichs, die sich auf den Jahresbericht 1996 des EU—Rechnungshofes bezieht, wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an das Bundesministerium für Finanzen, welchem die Koordinierung der österreichischen Gesamtstellungnahme an den Europäischen Rechnungshof obliegt, gerichtet. Was den Vollzug von Maßnahmen im Bereich anderer EU-Mitgliedstaaten betrifft, so ist es nicht Sache des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dazu Kommentare oder Bemerkungen abzugeben. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für den ordnungsgemäßen Vollzug der Rechtsvorschriften der EU in Österreich verantwortlich.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Wie bereits erwähnt, ist die ordnungsgemäße Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes und der korrekte Vollzug der einzelnen Beihilfenregelungen in allen Mitgliedstaaten wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarktes und die Vermeidung von Ungleichbehandlungen von landwirtschaftlichen Erzeugern in einzelnen

Mitgliedstaaten. Wie bereits oben erwähnt, ist die Rückforderung unrechtmäßig ausbezahlter Prämien- und Ausgleichszahlungen ebenso Bestandteil des ordnungsgemäßen Vollzugs der Marktordnungsbeförderungen.

Die im Rechnungshofbericht aufgezeigten Fehlerprozentsätze beziehen sich auf die Kontrolle der Anträge, die vor der Auszahlung stattzufinden hat. Das Ausmaß der regionalen Grundflächen war entsprechend den rechtlichen Grundlagen anhand der historischen Produktion in den Jahren 1989, 1990 und 1991 festzulegen. Allfällig durchgeführte Nachjustierungen in anderen Mitgliedstaaten lassen noch nicht den Schluß einer nicht rechtmäßigen Verteilung bei den Flächen zu. Ebenso wenig ist damit eine Neuverteilung gerechtfertigt.

Zu Frage 5:

Österreich wurde mit dem Beitritt zur Europäischen Union eine Beihilfe für nichttraditionelle Gebiete in der Höhe von 138,9 ECU/ha für eine Referenzfläche von 5.000 ha gewährt, obwohl bereits damals eine traditionelle Hartweizenanbaufläche von 9.600 ha gefordert wurde. Im Zuge diverser Verhandlungen konnte diese nichttraditionelle Fläche im Ausmaß von 5.000 ha in eine traditionelle Fläche mit einer Beihilfe von 358,6 ECU/ha abgeändert werden. Dies ergab für den Hartweizenanbau einen Prämiegewinn von etwa ATS 15 Mio. In einer weiteren Strukturierung der Hartweizengebiete innerhalb der EU im Oktober 1997 erhielt Österreich weitere 2.000 ha als traditionelles Gebiet zugestanden. Österreich erhält somit ab 1999/2000 eine Fläche von 7.000 ha traditionelles Hartweizenanbaugebiet mit einer Prämie von 344,5 ECU/ha. Daraus resultiert ein Prämiegewinn im Vergleich zur Ausgangssituation von etwa ATS 23,5 Mio.

Dessen ungeachtet wird sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in den zuständigen Gremien der EU auch weiterhin für eine Gesamtfläche von 9.600 ha traditionelles Anbaugebiet einsetzen.

Zu Frage 6:

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 festgelegten Gesamtgarantiemengen für Italien (sowie für die anderen Mitgliedstaaten) bleiben von der Höhe allfälliger individuell erschwindelter Quoten unbeeinflusst. Die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen darf die nationale Gesamtgarantiemenge nicht überschreiten. Überdies ist im Falle der Überschreitung der Gesamtgarantiemenge die Zusatzabgabe zu entrichten.

Das Milchquotensystem selbst ist eine Maßnahme, die Produktion an die Absatzmöglichkeiten anzupassen. Eine Neuverteilungsdiskussion findet in der Europäischen Union derzeit nicht statt.

Zu Frage 7:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 sieht für alle Mitgliedstaaten verbindliche Vorgaben für den Förderungsvollzug vor. Der Antrag auf Beihilfe ist zurückzuweisen, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Antragsteller anzulasten sind, nicht durchgeführt werden konnte (ausgenommen Fälle höherer Gewalt). Daraus ergibt sich keine Benachteiligung für jene Landwirte, die die zwingend vorgeschriebenen Kontrollen zulassen.

Zu Frage 8

Eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus fehlerhaften Beratungen oder Leistungen ist z.B. im Bereich der Notare und Rechtsanwälte eine übliche Praxis und stellt ein geeignetes Instrumentarium dar, die Risikotragung für Schaden aufgrund fehlerhafter Leistungen entsprechend abzudecken. Nach den vorliegenden Informationen ist eine derartige Haftpflichtversicherung bei den Landwirtschaftskammern bereits üblich.